



## Newsletter 08/20

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

die Urlaubszeit ist nun fast zu Ende und damit auch die Sommerzeit, die uns und hoffentlich auch Ihnen in diesem Jahr ein wenig Zeit zum Durchatmen beschert hat. Wie immer gab es auch in dieser Zeit Nützliches, Wissenswertes und Interessantes aus der Gefahrstoff- und Gefahrgutwelt, das wir für Sie in bewährter Form zusammengestellt haben.

Weiterhin möchten wir Sie auf ein neues Beratungsangebot unserer Tochtergesellschaft GBK China Ltd. hinweisen: Compliance-Service für biologische Produkte in China. Weitere Einzelheiten finden Sie [hier](#).

Wir freuen uns, wenn Sie aus unserer Auswahl Ihren Nutzen ziehen können.

Denken Sie daran, Sie finden uns jetzt auch auf:



Es grüßt das GBK-Newsletteam

### **Hinweis zur Nutzung:**

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

### **GBK Online-Trainings im September**

[Am 10.09. um 10 Uhr, "ADR 2021".](#)

[Am 15.09. um 10 Uhr, "Neue Anforderungen an das SDB-Format: EU-VO 2020/878".](#)

[Am 29.09. um 10 Uhr, "SCIP: Was ist das? Was ist zu tun?".](#)

[Am 30. 09. um 10 Uhr, "Die neue Arbeitsschutzregel SARS-CoV-2".](#)

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

### **Europa und Global**

#### **15. ATP zur CLP-Verordnung veröffentlicht**

Im Amtsblatt der EU wurde die 15. ATP „DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/1182 DER KOMMISSION vom 19. Mai 2020 zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt veröffentlicht. Zur Verordnung geht's [hier](#). 18 Monate nach Inkrafttreten sind die Anpassungen in Anhang VI der CLP-VO überall verbindlich anzuwenden.

#### **Beschränkung zu Diisocyanaten veröffentlicht**

Am 03.08.2020 hat die ECHA eine neue Beschränkung (Annex XVII zur REACH-VO) mit der „COMMISSION REGULATION (EU) 2020/1149“ zu Stoffen und Gemischen, die  $\geq 0,1\%$  Diisocyanate enthalten, veröffentlicht. Zur Veröffentlichung im Amtsblatt geht's [hier](#). Betroffen sind industrielle und gewerbliche Anwendungen von Produkten mit einem Diisocyanatanteil von 0,1% oder mehr. Die neue Regelung fordert zukünftig Schulungen für mit diesen Stoffen umgehenden Mitarbeitern und entsprechende Hinweise auf Etiketten. Die Beschränkung ist am



## Newsletter 08/20

24.08.2020 in Kraft getreten. Die Verordnung sieht eine Übergangsfrist von zwei Jahren für erforderliche Produktkennzeichen und von drei Jahren für die Umsetzung der erforderlichen Schulungen vor.

Dabei werden Vorgaben zu den Schulungsinhalten bezüglich des Arbeitsschutzes, der Handhabung, der Kontrolle der Exposition am Arbeitsplatz und zu den persönlichen Schutzausrüstungen gemacht. Somit können die erlaubten Produkte weiterhin verkauft und verwendet werden, wenn entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung des Arbeitsschutzes ergriffen werden.

Die Verordnung ist ein Präzedenzfall an der Schnittstelle von REACH und Arbeitsschutz. Die EU-Mitgliedsstaaten werden zu einer Berichterstattung über die nationale Implementierung der Verordnung im Rahmen der REACH-Berichte verpflichtet, die sie gemäß Art. 117 Abs. 1 alle 5 Jahre vorlegen müssen.

### **Neue Proposition 65 Fact Sheets für Cannabis Smoke und THC, jetzt auf Spanisch**

CalEPA/OEHHA bieten jetzt spanischsprachige Versionen der beiden neuen Informationsblätter zu Cannabisrauch und THC an. Die Fact Sheets bieten wertvolle Informationen für alle, die Cannabis oder THC-Produkte verwenden oder darüber nachdenken. Weitere Details finden Sie [hier](#).

### **China MEM plant die Überarbeitung der Leitlinien für die Umsetzung des China 2015-Inventars gefährlicher Chemikalien und bittet dazu um Kommentare**

Am 4. August 2020 veröffentlichte das chinesische Ministerium für Notfallmanagement (MEM) eine Mitteilung, um Kommentare zur Überarbeitung der Leitlinien für die Umsetzung des Inventars gefährlicher Chemikalien in China 2015 (Studie) einzuholen. Im Klassifizierungsinformationsblatt für gefährliche Chemikalien wurden die Gefahrenkategorien einiger Artikel überarbeitet.

### **China MEE berät zum Entwurf eines Leitfadens für die Registrierung neuer chemischer Substanzen im Umweltmanagement**

Am 17. August 2020 veröffentlichte das chinesische Ministerium für Ökologie und Umwelt (MEE) eine Mitteilung zur Konsultation zum Entwurf des Leitfadens zur Registrierung neuer chemischer Substanzen im Umweltmanagement.

Als wichtiges unterstützendes Dokument für die Umsetzung der überarbeiteten Maßnahmen zur Registrierung neuer chemischer Stoffe im Umweltmanagement (MEE-Verordnung Nr. 12) enthält der Entwurf des Leitfadens zur Registrierung neuer chemischer Stoffe im Umweltmanagement hauptsächlich den Umfang der Registrierung und die Registrierungsarten, Registrierungsverfahren, Anforderungen für Registrierungsantragsmaterialien, Sonderregeln für Polymere, Registrierung für das neue Nutzungsmanagement, Neuregistrierung, Änderung des Registrierungszertifikats, Rücknahme und Löschung sowie Follow-up-Management nach der Registrierung usw..

Es ist nun klar festgelegt, dass pharmazeutische Wirkstoffe und technische Materialien für Pestizide nicht mehr auf die Maßnahmen anwendbar sind und keine neue Registrierung chemischer Substanzen erforderlich ist. Es wurde der Ausschluss der Benachrichtigung über Polymeraufzeichnungen hinzugefügt.

Für chemische Substanzen, die vor dem 15. Oktober 2003 im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China hergestellt, verkauft, verarbeitet, verwendet oder importiert wurden, können Unternehmen, die verwandte chemische Substanzen herstellen, importieren, verarbeiten und verwenden, eine zusätzliche Aufnahme in das IECSC beantragen. Weitere Infos finden sich auf der [offiziellen Website](#).

### **Sechs EU Staaten akzeptieren die Poison Center Notification mit dem ECHA Portal**

Nunmehr akzeptieren sechs EU Länder die PCN-Notifizierung mit dem ECHA Portal (Litauen, Dänemark, Deutschland, Estland, Slowenien, Polen). Polen ist der letzte beigetretene Staat.



## Newsletter 08/20

### Gefahrstoffe

#### Griechenland schlägt Änderung der Einstufung von Ethanol vor

Bei der ECHA wurde eine Absichtserklärung (CLH Intention) mit einem Einstufungsvorschlag für Ethanol veröffentlicht. Zum Vorschlag geht's [hier](#). Das CLH-Dossier wurde für Ende 2020 angekündigt, anschließend würde erst die Konsultation bei der ECHA starten. Der Vorschlag für CAS 64-17-5 lautet: Flam. Liq. 2, H225, Eye Irrit. 2, H 319, Repr 2, H361d, Lact., H362 und STOT SE 3, H336.

#### Beschränkungsossier für Bleichromat, C.I. Pigment Yellow 34 und C.I. Pigment Red 104 angekündigt

Das Beschränkungsossier für Bleichromat, C.I. Pigment Yellow 34 und C.I. Pigment Red 104 ist nun angekündigt für den 9. April 2021. Zum Eintrag im Registry of restriction intentions geht's [hier](#).

#### Beschränkung von Stoffen in Tätowierfarben und Permanent-Make-up

Der REACH-Regelungsausschuss hat zugestimmt, den Kommissionsentwurf einer Durchführungsverordnung zur Beschränkung von Stoffen in Tätowierfarben und Permanent-Make-ups im schriftlichen Verfahren durchzuführen und den Text dem Rat und dem EP zur Prüfung bis zum 18.10.2020 zu übermitteln. Anschließend wird die EU-Kommission ihre Verordnung annehmen und im Amtsblatt der EU veröffentlichen.

#### Neue Konsultationen

Die Cloud Services sind bereitgestellt. Außerdem stellt die ECHA ergänzende [Informationen](#) für die Vorbereitung und Einreichung einer SCIP-Meldung bereit.

Von der ECHA neu gestartete Konsultationen finden Sie [hier](#). Im Detail sind das:

- 2-butoxyethanol; ethylene glycol monobutyl ether (EC 203-905-0, CAS 111-76-2);
- lead (EC 231-100-4, CAS 7439-92-1)

#### Current Consultations

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- ethanol; ethyl alcohol (EC 200-578-6, CAS 64-17-5); and
- tert-butyl 2-ethylperoxyhexanoate (EC 221-110-7, CAS 3006-82-4).
- clothianidin (ISO); (E)-1-(2-chloro-1,3-thiazol-5-ylmethyl)-3-methyl-2-nitroguanidine (EC 433-460-1, CAS 210880-92-5);
- 1-phenylethan-1-one (1-phenylethylidene)hydrazone (EC 211-979-0, CAS 729-43-1);
- diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphine oxide (EC 278-355-8, CAS 75980-60-8);
- dimethyl propylphosphonate (EC 242-555-3, CAS 18755-43-6);
- cymoxanil (ISO); 2-cyano-N-[(ethylamino)carbonyl]-2-(methoxyimino)acetamide (EC 261-043-0, CAS 57966-95-7);
- metribuzin (ISO); 4-amino-6-tert-butyl-3-methylthio-1,2,4-triazin-5(4H)-one; 4-amino-4,5-dihydro-6-(1,1-dimethylethyl)-3-methylthio-1,2,4-triazin-5-one (EC 244-209-7, CAS 21087-64-9);
- [1] Lithium carbonate; [2] lithium chloride; [3] lithium hydroxide (EC [1] 209-062-5; [2] 231-212-3; [3] 215-183-4; CAS [1] 554-13-2; [2] 7447-41-8; [3] 1310-65-);
- nonylphenol, branched and linear, ethoxylated (with average molecular weight < 352 g/mol) [includes ortho-, meta-, para- isomers or any combination thereof] (EC 500-315-8, 500-024-6, 500-045-0, 500-209-1, 248-762-5, 243-816-4, 248-291-5, and others; CAS 127087-87-0, 9016-45-9, 26027-38-3, 68412-54-4, 27986-36-3, 20427-84-3, 27176-93-8, 1119449-38-5 and others);
- nonylphenol, branched and linear, ethoxylated (with 352 g/mol ≤ average molecular weight < 704 g/mol) [includes ortho-, meta-, para- isomers or any combination thereof] (EC 230-



## Newsletter 08/20

- 770-5, 248-743-1, 247-555-7, 248-293-6 and others; CAS 127087-87-0, 9016-45-9, 7311-27-5, 27942-27-4, 26264-02-8, 27177-05-5, 14409-72-4 and others); and
- nonylphenol, branched and linear, ethoxylated (with 704 g/mol ≤ average molecular weight ≤ 1540 g/mol) [includes ortho-, meta-, para- isomers or any combination thereof] (EC -, CAS 127087-87-0, 9016-45-9 and others).

### Eingereichte CLH-Vorschläge

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgt nach Überprüfung des Berichts.

- hexyl salicylate (EC 228-408-6, CAS 6259-76-3).

**Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers** werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- 3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-tridecafluorooctan-1-ol (EC 211-477-1, CAS 647-42-7).

### Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen

### TRGS 600 veröffentlicht

Am 27.07.2020 wurde die Neufassung der TRGS 600 Substitution im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) veröffentlicht. Dabei wurde die Aktualisierung an den Stand des Regelwerks, insbesondere GefStoffV und TRGS 400, vorgenommen. Es wurde das Verhältnis REACH-Zulassung und Substitution beschrieben. Schließlich wurde das Wirkfaktorenmodell gestrichen. Weitere Informationen gibt's [hier](#).

### TRGS 720 veröffentlicht

Am 27.07.2020 wurde im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) die TRGS 720 Gefährliche explosionsfähige Gemische – Allgemeines veröffentlicht. Die TRGS 720 wurde ebenfalls vollständig überarbeitet und an den Stand des Regelwerks, insbesondere GefStoffV und TRGS, angepasst. Insbesondere wurden die Vorgehensweise zur Beurteilung von Explosionsgefährdungen bei atmosphärischen Bedingungen und eine neue Beschreibung einer Vorgehensweise zur Beurteilung von Explosionsgefährdungen bei Gemischen unter nicht-atmosphärischen Bedingungen eingefügt. Weitere Informationen gibt's [hier](#).

### Beschränkung von perfluorierten Carbonsäuren in der EU geplant

In einer Mitteilung an die WTO hat die EU Kommission mitgeteilt, dass sie folgende Beschränkung plant und eine 60-tägige Konsultation bis zum 02.10.2020 startet:

Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von perfluorierten Carbonsäuren in der EU mit einer Kettenlänge von 9 bis 14 Kohlenstoffatomen (C9-C14 PFCA), ihren Salzen und verwandten Stoffen. Weitere Details finden Sie [hier](#).

### Per- und Polyfluoralkylverbindungen (PFAS) auf dem Prüfstand

Die zuständigen Behörden Deutschlands, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Norwegens, prüfen die Beschränkungsmöglichkeiten für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung aller Per- und Polyfluoralkylverbindungen (PFAS) in der EU.

Grund hierfür ist die sehr hohe Persistenz dieser Chemikalien in der Umwelt und die potenzielle Kontamination von Grund-, Oberflächen- und Trinkwasser. Geplant ist, den Beschränkungsvorschlag (Anhang XV-Dossier) in den kommenden zwei Jahren auszuarbeiten. Als mögliches Datum des Inkrafttretens der Beschränkung ist das Jahr 2025 im Gespräch. Weitere Einzelheiten finden Sie [hier](#).



## Newsletter 08/20

### Gefahrgutrecht

#### **Entwurf der 13. Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher VO vorgelegt**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat einen Entwurf der 13. Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vorgelegt. Mit dieser Änderungsverordnung wird die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) so geändert, dass die zum 1. Januar 2021 völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN in innerstaatliches Recht übernommen werden. Konsequenterweise werden daraus resultierende Änderungen (insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten) in Kraft gesetzt. Weiterhin sind die erforderlichen Folgeänderungen in der GGAV und der GbV vorgesehen. Darüber hinaus werden redaktionelle Korrekturen in der GKGstV vorgenommen.

### Arbeitsschutz

#### **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel veröffentlicht**

Am 20. August 2020 wurde die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel offiziell im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und tritt automatisch in Kraft. Die Arbeitsschutzregel wurde unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gemeinsam von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesarbeitsministerium erstellt. Sie konkretisiert während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz die Anforderungen an den Arbeitsschutz.

Qualitativ konkretisiert die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und hat Vermutungswirkung wie alle technischen Regeln. Der Arbeitgeber kann somit bei Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel davon ausgehen, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt sind. Er kann auch von den Maßnahmen der technischen Regel abweichen, muss aber über die alternativen Maßnahmen mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten gewährleisten. Alternative Lösungen bei abweichenden Rechtsvorschriften der Länder zum Schutz der Beschäftigten können vorrangig in Betracht kommen. Zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel geht's [hier](#).

Gleichwertige oder strengere Regeln, zum Beispiel aus der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes, müssen weiterhin beachtet werden. Die Empfehlungen der Berufsgenossenschaften zur SARS-CoV-2, die sich ebenfalls am Arbeitsschutzstandard des BMA orientieren, werden zusätzlich für branchenspezifische Konkretisierungen empfohlen.

#### **Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zur SARS-CoV-2-Epidemie veröffentlicht**

Das Bundesministerium für Arbeit (BMA) hat eine Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten auf seiner Internetseite veröffentlicht. Zu den Empfehlungen geht's [hier](#).

Die AME haben im Gegensatz zu den Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) keine Vermutungswirkung sondern allein Empfehlungscharakter. Die Empfehlung wurde seit längerem intensiv diskutiert und mehrmals überarbeitet, so dass am Ende eine Mehrheit des AfAMed der Empfehlung zugestimmt hat.

#### **TRGS 528 veröffentlicht**

Am 07.08.2020 wurde im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) die geänderte TRGS 528 Schweißtechnische Arbeiten veröffentlicht. Details gibt's [hier](#).

## Newsletter 08/20

### Schulungen: Aktuelle Seminartermine für 2020/21:

Ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung. Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien:



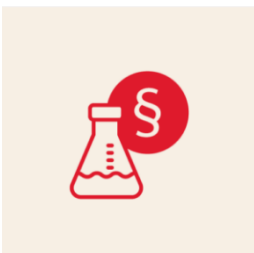
[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

### **Alle Seminare sind auch als Inhouseschulung buchbar!**

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



### Das machen wir mit Links

Gefahrstoffvorschriften in [Neuseeland](#) und in [Australien](#).

Datenbank GESTIS – Internationale Grenzwerte um Gefahrstoffgrenzwerte. [Zur Datenbank](#)

### Das Letzte

Mit solchen [Datenblätter](#)n muss man sich rumschlagen☹.

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



## **Newsletter 08/20**



**Impressum:**

GBK GmbH, Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim

HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll

Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: [gbk@gbk-ingelheim.de](mailto:gbk@gbk-ingelheim.de)

Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr